



ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1 - Allgemeines

1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und dabei auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme unserer Auftragsbestätigung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt haben.

3. Soweit der Käufer nicht unzumutbar beeinträchtigt und soweit die Gebrauchsfähigkeit der Kaufsache nicht berührt wird, bleiben technische und konstruktive handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände vorbehalten.

4. Die Ansprüche der Käufer aus dem Vertragsverhältnis können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.

5. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen; mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 2 - Berechnung

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, welche gesondert in Rechnung gestellt wird. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung hinzu.

2. Treten bei einem Liefertag, falls dieser vier Monate nach Vertragsschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein (z.B. Preiserhöhungen für Grundstoffe, Lohnerhöhungen) behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung nach Information des Käufers vor.

3. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

5. Abrufaufträge werden grundsätzlich nur auf die Dauer von höchstens einem Jahr abgeschlossen. Werden die mit einem Abrufauftrag bestellten Waren innerhalb dieser Frist nicht abgenommen, so wird der Abrufauftrag für hinfällig erklärt.

§ 3 - Zahlung

1. a) Unsere Rechnungen sind sofort ohne Skontoabzug zahlbar ab Rechnungsdatum; bei Verbraucher nur, wenn auf die Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen wurde.

b) Bei Anlagen sind 30 % der Rechnungssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung ohne Skonto fällig; 60 % des Rechnungsbetrages sofort nach Lieferung 10 % des Rechnungsbetrages nach Erstellung eines gemeinsamen Abnahmeprotokolls jedoch spätestens innerhalb eines Monats. Die Berechnung von Teillieferungen bleibt vorbehalten.

c) Die Berechnung erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung, gemäß den Festlegungen in der Auftragsbestätigung.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers werden 5 Prozentpunkte über Basiszins gegenüber Verbraucher, 8 Prozentpunkte, wenn der Vertragspartner als Unternehmer tätig wird, berechnet. Ein höherer Zinsschaden kann bei Nachweis in Rechnung gestellt werden.

3. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge.

4. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer zu, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder aber anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 - Lieferung

1. Die Lieferung beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

3. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit der Leistung steht ihm das Recht auch ohne Nachfrist zu. Ansprüche auf Schadensersatz (eingeschlossen etwaige Folgeschäden) sind unbeschadet des Absatzes 4 ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz.

4. Der Haftungsausschluss (Absatz 3) gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden

aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.

5. Die Haftungsbegrenzungen (Absatz 3 und Absatz 4) gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder der Besteller wegen des vom Verwender zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.

§ 5 - Gefahrenübergang

1. Mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes geht die Gefahr einschließlich der Beschlagnahme auf den Käufer über. Jedoch wird der Liefergegenstand auf unsere Kosten auf dem Transportweg versichert

2. Angelieferte Gegenstände sind auch, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer, unbeschadet seiner Rechte gemäß § 6, abzunehmen.

§ 6 - Sachmängelhaftung

1. Liegt ein Mangel des Kaufgegenstandes vor und ist, soweit es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann handelt, dieser der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB nachgekommen, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung). Voraussetzung ist jedoch, dass es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt. Als Mangel der Sache gilt auch die Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, diese zu verweigern.

2. Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sollten wir nicht dazu bereit sein, sollte sie zweimal fehlgeschlagen oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus von uns zu vertretenden Gründen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (zu mindern) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten.

3. Weitere Ansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB, unerlaubte Handlung sowie sonstige deliktische Haftung) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, falls wir eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt haben oder falls uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer entsprechenden Garantie oder bei Zusicherung von Eigenschaften, sofern gerade der Gegenstand der Garantie oder der Zusicherung die Haftung ausgelöst hat. Im Falle der Haftung ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

4. Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Anlieferung der Kaufsache beim Unternehmer; beim Verbraucher in zwei Jahren. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt Verjährung erst nach fünf Jahren ein. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

§ 7 - Haftung für Nebenpflichten

1. Die Regelungen für Pflichtverletzungen außerhalb der Sachmängelhaftung sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

2. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; dasselbe gilt bei Unvermögen.

3. Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Käufer uns nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.

4. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von uns zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzugs des Käufers eintritt.

5. Weitere Ansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubte Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch nicht, soweit es sich um Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit handelt. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasste Pflichtverletzung unsere Haftung auslöst.

§ 8 - Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Eigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeitenden Waren.

3. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren sind uns vom Käufer unverzüglich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes, die Rücknahme der Liefergegenstände bedeutet nur dann einen Rücktritt vom Verträge, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

4. Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 50 % übersteigt; die Freigabe der Sicherheiten obliegt dabei unserer Entscheidung.

§ 9 - Entsorgung von Elektrogeräten

1. Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und stellt den Lieferanten von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

§ 10 - Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Leistungsort ist der Versandort (Werk- oder Lagerort)

2. Gerichtsstand ist Altenkirchen, sofern der Käufer auch Kaufmann ist. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

3. Für alle Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 11 - Salvatorische Klausel

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

